

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „ Schafwiese Hummelberg - 4. Änderung “ in Dunningen-Seedorf

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Dunningen hat in öffentlicher Sitzung am 26.07.2021 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Schafwiese Hummelberg – 4. Änderung“ sowie den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften vom 06.07.2020/26.07.2021 gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 06.07.2020/26.07.2021. Der Planbereich ist in folgendem Kartenausschnitt dargestellt:

Übersichtsplan

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit Begründung (inkl. Umweltbericht und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag) sowie Vorhaben- und Erschließungsplan vom **16.08.2021** bis einschließlich **17.09.2021** (Auslegungsfrist) im Rathaus Dunningen, Bürgerbüro, Hauptstraße 25, 78655 Dunningen, während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht für Jedermann öffentlich ausgelegt.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen. Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar:

- 1. Regierungspräsidium Freiburg -Raumordnung
Schreiben vom 23.07.2020**
Das Regierungspräsidium stellt fest, dass mit dem Vorhaben immissionschutzrechtliche Belange betroffen sind regt deshalb eine immissionsschutzrechtliche Begutachtung an. Hinweise zur Vorgehensweise zur Umweltprüfung wurden vorgebracht.
- 2. Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
Schreiben vom 13.08.2021**
Das RP - LGRB verweist auf die anstehende geologische Situation und schlägt private geologische Beratung vor.
- 3. Landratsamt Rottweil
Schreiben vom 31.08.2020**
Das Landratsamt weist auf die Grundlagen der Umwelt- und Artenschutzprüfung hin sowie auf die Belange des Gewässer- und Bodenschutzes. Gleichmaßen schlägt das Landratsamt die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Prüfung vor. Das Landratsamt macht Vorschläge zur Erfassung der Biotope und Bestandskartierung.

Allgemeine Anregungen und Hinweise zum Grundwasserschutz und zum Bodenschutz ergänzen die Stellungnahme des Landratsamts. Hinsichtlich des Bodenschutzes wird auf Heft 23 der LUBW verwiesen, in welchem der bodenschutzrechtliche Ausgleich geregelt ist.

Das Landratsamt nimmt gleichermaßen zur immissionsschutzrechtlichen Situation Stellung und regt hier auch eine Überprüfung durch ein zertifiziertes Gutachterbüro an.

**4. Regierungspräsidium Freiburg – Umwelt und Immissionen
Schreiben vom 21.08.2020**

Das Regierungspräsidium stellt fest, dass mit dem Vorhaben immissionsschutzrechtliche Belange betroffen sind regt deshalb eine immissionsschutzrechtliche Begutachtung an. Weitere immissionsschutzrechtliche Gesichtspunkte, vor allem hinsichtlich der Umsetzung der Planung (Störfallverordnung, Störfallrelevanz, Anlagenbetrieb) werden vorgebracht.

5. Umweltbericht , Büro RIP GmbH vom 26.07.2021

Umweltbericht mit Untersuchungen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Orts- / Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter mit Darstellung des Eingriffsumfangs und Darstellung der Kompensationsmaßnahmen sowie Aussagen zu den Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen.

Artenschutzgutachten zu Fledermäusen, Vögeln, Reptilien. Kartierung mit Nachweisen von Vögeln. Benennung von Maßnahmen, die erforderlich sind, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern.

6. Prognose der Geruchsemissionen und -immissionen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur Ausweisung eines Industriegebiets für eine Emulsionsspaltanlage und eine Behandlungsanlage für Ölabscheider- und Sandfangrückstände in Dunningen-Seedorf, Büro Röckle und Richter vom 23.09.2020

Im Gutachten werden die Auswirkungen der Anlage auf hinsichtlich der Geruchsmissionen und -emissionen untersucht und beschrieben. Eine Abschätzung der Einflüsse wird abgegeben und im Gutachten dargestellt.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung des Anliegens bei Stellungnahmen von Bürgern und Bürgerinnen personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname gespeichert werden. Zum Satzungsbeschluss werden die vorgebrachten Informationen dem Gemeinderat anonymisiert zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Unterlagen zu diesem Verfahren können auch im genannten Zeitraum unter www.dunningen.de abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 BauGB). Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dunningen, 03.08.2021

gez.

Peter Schumacher

Bürgermeister